



SCHWÄBISCHER SCHULANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

141. Jahrgang	August 2024	Nr. 08
---------------	-------------	--------

Inhaltsverzeichnis

AKTUELLES	3
EINE SCHULE WIRD ZUR STADT: PROJEKTWOCHE MINI-AUGSBURG AN DER GRUND- UND MITTELSCHULE AUGSBURG-FIRNHABERAU	3
MIT „GUTEN ARGUMENTEN“ IM TEAM ZUM SIEG	4
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	6
BERUFLICHE SCHULEN	6
AUSSCHREIBUNG EINER FUNKTIONSSTELLE AN DER JOHANN-BIERWIRTH-SCHULE STAATLICHE BERUFSSCHULE I MEMMINGEN	6
FÖRDERSCHULEN	7
AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER ZWEITEN SONDRSCHULREKTORIN BZW. EINES ZWEITEN SONDRSCHULREKTORS (M/W/D) AN DER ULRICHSCHULE, SONDERPÄDAGOGISCHES FÖRDERZENTRUM DER STADT AUGSBURG I	7
GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN	8
REKTORINNEN/REKTOREN (M/W/D) AN GRUND- UND MITTELSCHULEN	8
KONREKTORINNEN/KONREKTOREN (M/W/D) AN GRUND- UND MITTELSCHULEN	9
AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER SEMINARREKTORIN BZW. EINES SEMINARREKTORS (M/W/D) (BESGR. A 14+AZ) ALS LEITERIN BZW. LEITER EINES STUDIENSEMINARS FÜR DIE AUSBILDUNG MIT DER ZUSÄTZLICHEN AUFGABE DER BEAUFTRAGTEN ODER DES BEAUFTRAGTEN FÜR DAS THEMA INKLUSION IN DER AUSBILDUNG	11
AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER BERATUNGSREKTORIN BZW. EINES BERATUNGSREKTORS (M/W/D) INFORMATIONSTECHNISCHE BERATUNG DIGITALE BILDUNG (BESGR. A 13+AZ) IM BEREICH DER STAATLICHEN SCHULÄMTER IM LANDKREIS UNTERALLGÄU UND IN DER STADT MEMMINGEN	12
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE EINER BERATUNGSREKTORIN BZW. EINES BERATUNGSREKTORS (M/W/D) SCHULPSYCHOLOGIE (BESGR. A 13+AZ) BEI DEN STAATLICHEN SCHULÄMTERN IM LANDKREIS UNTERALLGÄU UND IN DER STADT MEMMINGEN	13
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE ALS FACHBERATUNG FÜR SPORT BEIM STAATLICHEN SCHULAMT IM LANDKREIS DONAU-RIES	14
AUSSCHREIBUNG EINER STELLE ALS FACHBERATUNG FÜR SPORT BEIM STAATLICHEN SCHULAMT IN DER STADT AUGSBURG	15
ERNEUTE AUSSCHREIBUNG VON DREI FUNKTIONSSTELLEN FÜR FÖRDERLEHRKRÄFTE MIT DEM SCHWERPUNKT SPRACHFÖRDERUNG	15

ANDERE REGIERUNGSBEZIRKE	17
SCHULAUF SICHT	17
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	18
ZWEITE STAATSPRÜFUNG 2025 FÜR DAS LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN UND DAS LEHRAMT AN MITTELSCHULEN NACH DER LEHRAMTSPRÜFUNGSORDNUNG II	18
QUALIFIKATIONSPRÜFUNG (II. LEHRAMTSPRÜFUNG) 2025 DER FACHLEHRKRÄFTE NACH DER ZAPO-F II	19
QUALIFIKATIONSPRÜFUNG (ZWEITE PRÜFUNG) DER FÖRDERLEHRERINNEN UND FÖRDERLEHRER 2025	21
NICHTAMTLICHER TEIL	22
AUSSCHREIBUNG DER STELLE ALS SCHULLEITUNG DER ANERKANNTEN PRIVATEN BERUFSSCHULE ZUR SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN NEU-ULM	22

AKTUELLES

Eine Schule wird zur Stadt:

Projektwoche Mini-Augsburg an der Grund- und Mittelschule Augsburg-Firnhaberau

Leonie (3. Klasse) und Benjamin (7. Klasse) konnten den Montag kaum abwarten, denn ihre Schule, die Grund- und Mittelschule Augsburg-Firnhaberau, startete erstmalig im Juli 2024 in die Projektwoche „Mini-Augsburg“.

Aber was bedeutete das genau? Leonie und Benjamin waren ab sofort Bürgerin und Bürger der Stadt Mini-Augsburg. Hier lebten sie mit den anderen Schülerinnen und Schülern, arbeiteten, bekamen Gehalt und konnten dies wieder ausgeben. Dazu wurde extra die Schulwährung „Auxis“ geschaffen, die in der „Firn-Bank“ nach getaner Arbeit ausbezahlt wurde. Alles, was die zwei dafür machen mussten, war, mindestens 45 Minuten lang in einer vom „Firn-Arbeitsamt“ ausgewiesenen Stelle zu arbeiten, sich ihre Arbeit im Arbeitspass eintragen zu lassen und damit dann zur Bank zu gehen, eben fast wie im echten Leben.



Gefiel ihnen eine Arbeitsstelle nicht, konnten sie sich beim Arbeitsamt eine andere aussuchen. Damit es überhaupt so viele Arbeitsstellen gab, arbeiteten Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern, Ganztagspersonal und Jugendsozialarbeiter zusammen, dachten sich Arbeitsstellen aus und koordinierten die Arbeitsplätze, die das Arbeitsamt vorweisen konnte. Der Fantasie waren hier keine Grenzen gesetzt.

Leonie hatte die Qual der Wahl, ob sie zunächst zu den Instrumentenbauern oder zur Knüpfwerkstatt gehen sollte. Außerdem gab es noch eine Perlenwerkstatt, ein Malatelier, eine Holzwerkstatt, eine Gärtnerei, eine Lederwerkstatt und so vieles mehr. Besonders beliebt bei den Grundschülerinnen und Grundschülern war das Kuscheltierkrankenhaus. Hier konnte man Arzt oder Ärztin sein und liebgewonnenen Kuscheltieren helfen.

Benjamin orientierte sich lieber an Arbeitsstellen, die seinem Alter entsprachen. Nachdem er seine Auxis als Arbeiter bei der Firn-Bank verdient hatte, versuchte er sich als Graffiti-Sprayer, half im Sandwich-Laden aus,

versuchte sich als Koch im Restaurant, half mit in der Fahrrad- und Autowaschanlage oder arbeitete im Kaufhaus, in dem Waren verkauft wurden, die in den zahlreichen Arbeitsstellen hergestellt worden waren.

Hatten Leonie und Benjamin genug Auxis in der Tasche, konnten sie die zahlreichen Freizeitangebote nutzen. Sie konnten ins Kino gehen, besuchten das Fitness-Studio oder das Freibad, machten einen Abstecher in den Beautysalon oder ließen sich ein Tattoo machen (natürlich kein echtes). Benjamin zog es vor allem auch in das Schulcasino, was mit einer Tanzfläche, Barkeeper und natürlich einer Menge „Glücksspiel“ (Uno, Kicker und Roulette) zusätzlich die Möglichkeit bot, Geld zu gewinnen (oder aber auch zu verlieren). Auch bei den Freizeitangeboten stand es jedem Kind frei, eine Arbeitsstelle anzutreten. Insgesamt verbrachten Leonie und Benjamin eine ganze Woche in der fiktiven Stadt „Mini-Augsburg“. Sie lernten, spielten und erlebten so eine ganz andere Art von „Lebens“- Unterricht. Am Ende gab es einen Bürgerentscheid, ob das Projekt im nächsten Schuljahr eine Wiederholung finden wird.

Leonie und Benjamin stehen symbolhaft für die 400 Schülerinnen und Schüler der Stufen 1 bis 8, die an der Projektwoche teilgenommen und gelernt haben. Eine solche Mini-Stadt lebt von dem unermüdlichen Einsatz aller, seien es die Kolleginnen und Kollegen, die im Vorfeld alles koordiniert und organisiert hatten, die Eltern, die bereitwillig mithelfen, externe Künstler, die ihre Hilfe anboten, aber natürlich besonders von den Schülerinnen und Schülern, die sich mit Freude und Motivation auf das Experiment „Mini-Stadt“ eingelassen haben.

Der Bürgerentscheid fiel übrigens zu Gunsten der Mini-Stadt aus. Nun heißt es, bis zum nächsten Mal, „Mini-Augsburg“ im Schuljahr 2024/25.

Text: Lilith Lamprecht

Foto: Grund- und Mittelschule Augsburg-Firnhaberau

Mit „guten Argumenten“ im Team zum Sieg

„Von wegen Mathematik macht keinen Spaß“. Das Gegenteil bewiesen am 16. Juli 2024 beim 8. Finale des Schwäbischen Team-Mathematik-Wettbewerbs der Grundschulen 10 Teams aus ganz Schwaben, die sich nach den Vorrunden auf Schul- und Schulamtsebene für die Endausscheidung qualifiziert hatten. Jedes Team bestand aus drei Schülerinnen und Schülern der dritten Jahrgangsstufe. Gesponsert wird der Wettbewerb vom Genossenschaftsverband Bayern e.V., dieses Jahr vertreten durch den Bezirkspräsidenten, Herrn Dr. Herrmann Starnecker.

Die jungen Mathematik-Asse zeigten sich hochmotiviert und stellten sich folgender Aufgabe:

Lesezeit

Im Anschluss an den Mathematikwettbewerb kannst du alle vier Welt-raumbücher lesen. Wie lange brauchst du dafür?



Die Schülerinnen und Schüler mussten diese Aufgabe in 60 Minuten lösen, dazu ein Plakat gestalten und danach den Lösungsweg vor einer Fachjury aus schulischen und außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern vorstellen. Dabei ging es nicht allein darum, die Lösung zu finden, sondern auch sich in die Teamarbeit mit einzubringen und das Ergebnis zu präsentieren.

Als besonders team- und gleichzeitig lösungsorientiert zeigten sich ein Mädchen und zwei Jungen der **Ulrich-von-Thürheim-Grundschule Buttenwiesen aus dem Landkreis Dillingen**, die sich vor den Schülerinnen und Schülern der anderen Schulen Platz eins sichern konnten. Zweiter wurde die Konradin-Grundschule Kaufbeuren und den dritten Platz belegte die Drei-Auen-Grundschule Augsburg.

Am Ende eines erlebnisreichen Tages mit Besuch des Planetariums in Augsburg erhielten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Urkunde und Buchpreise. Selbstverständlich wurden die drei Teams aus den Siegerschulen besonders geehrt.

Das siegreiche Team der **Ulrich-von-Thürheim-Grundschule Buttenwiesen** bei der Ehrung:



Hintere Reihe v.l.n.r.:

Rektor Herr Michael Bachmaier, Bezirkspräsident des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. Herr Dr. Herrmann Starnecker, Abteilungsdirektor Herr Dr. Markus Müller-Walter, Regierungsschuldirektorin Frau Dr. Angelika Sehr-Gerrens, die durch den Tag geführt hatte, Schulamtsdirektorin Frau Andrea Eisenreich und Lehrerin Frau Natalie Burghart.

Vordere Reihe:

Das Siegerteam der Ulrich-von-Thürheim Grundschule Buttenwiesen: Lennart Brummer, Jonas Wessely, Lena Bestle.

Bild: Regierung von Schwaben

Text: Caroline Wünsch

Die Schulabteilung der Regierung von Schwaben gratuliert dem siegreichen Mathe-Team aus der Ulrich-von-Thürheim-Grundschule Buttenwiesen ganz herzlich zu ihrem großartigen Erfolg.

Susanne Reif
Abteilungsdirektorin

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERUFLICHE SCHULEN

Ausschreibung einer Funktionsstelle an der Johann-Bierwirth-Schule Staatliche Berufsschule I Memmingen

Zum nächst möglichen Zeitpunkt ist an der Johann-Bierwirth-Schule Staatliche Berufsschule I Memmingen folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin (m/w/d) in der Schulleitung II

Das Schulzentrum besteht aus einer Staatlichen Berufsschule, an der Klassen der Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik sowie Klassen im Bereich der Berufsvorbereitung (einschließlich Berufsintegration) geführt werden und der Staatlichen Fachschule für Maschinenbautechnik mit den Schwerpunkten Maschinenbautechnik und Elektrotechnik.

Die Berufsschule besuchten im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 1379 Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler sowie 90 Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler. Die Fachschule (Technikerschule) besuchten 116 Studierende.

Zentrale Aufgabenbereiche der ausgebrachten Stelle:

- Mitarbeit bei der amtlichen Statistik, Durchführung von statistischen Erhebungen, Pflege der Daten in der Amtlichen Schulverwaltung (ASV)
- Mitwirkung bei der Erstellung von Stunden- und Vertretungsplänen mit Untis bzw. WebUntis sowie von Aufsichtsplänen und sonstigen Terminplänen
- Mitarbeit bei Haushalts- und Beschaffungsfragen im Bereich der EDV
- Mitarbeit bei der Verwaltung des Notenprogramms in ASV, bei Zeugnisdruck und bei der Ausgabe von Bescheinigungen
- Betreuung und Pflege der in der Schulverwaltung und im Unterrichtsbetrieb eingesetzten IT-Programme
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen
- Übernahme der Aufgabe des mebis-Koordinators
- Pflege des Medienkonzepts
- Übernahme von Führungsverantwortung als Mitglied der erweiterten Schulleitung

Fachliche Qualifikationen:

- Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- gute Examensnoten
- ausgeprägte Kenntnisse im Bereich der EDV sowie der Stunden- und Vertretungsplanung (z. B. mit Untis)
- vertiefte Kenntnisse im Umgang mit ASV

Überfachliche Qualifikationen:

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller und organisatorischer Arbeit
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen
- Sicheres und überzeugendes Auftreten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck

- Fundierte EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft, digitale Lösungen zu suchen sowie sich mit innovativen IT-Anwendungen auseinanderzusetzen
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A15 ausgebracht. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayerns in Betracht. Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist gewünscht, dass der künftige Funktionsstelleninhaber bzw. die künftige Funktionsstelleninhaberin (m/w/d) seine bzw. ihre Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die dienstliche Beurteilung 2022 sowie eine Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

FÖRDERSCHULEN

Ausschreibung der Stelle einer zweiten Sonderschullektorin bzw. eines zweiten Sonderschullektors (m/w/d) an der Ulrichschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum der Stadt Augsburg I

An der Ulrichschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum der Stadt Augsburg I ist die Stelle einer zweiten Sonderschullektorin der Besoldungsgruppe A 14 + AZ zu besetzen.

Stelle einer zweiten Sonderschullektorin bzw. eines zweiten Sonderschullektors (m/w/d) der Besoldungsgruppe A14 + AZ

Schüler	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
263	23	SoKRin / SoKR	A 14 + AZ

Die Lehrkraft muss über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit,

Beratungskompetenz und Kontaktfreude. Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am SFZ und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist gewünscht, dass der künftige Funktionsstelleninhaber bzw. die künftige Funktionsstelleninhaberin (m/w/d) seine bzw. ihre Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die dienstliche Beurteilung 2022 sowie eine Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Biberbach [Schul-Nr. 8627]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 159 | Klassenzahl: 9
*Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.*
- Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
Goethe-Mittelschule Augsburg-Lechhausen [Schul-Nr. 8525]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe A 14+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 413 | Klassenzahl: 20
*Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.*
- Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
Kapellen-Mittelschule Augsburg-Oberhausen [Schul-Nr. 8517]
R/Rin (m/w/d) | Besoldungsstufe A 14+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 494 | Klassenzahl: 25
*Erneute Ausschreibung:
Siehe dazu Punkt 12 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.*

¹⁾ Amtszulage 225,43 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

- Staatliches Schulamt im Landkreis Augsburg
Grundschule Graben [Schul-Nr. 8540]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 182 | Klassenzahl: 8
- Staatliches Schulamt im Landkreis Oberallgäu
Mittelschule Immenstadt i.Allgäu [Schul-Nr. 8949]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ²⁾ | Schülerzahl: 393 | Klassenzahl: 20
- Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen
Bismarckschule, Mittelschule Memmingen [Schul-Nr. 8580]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ¹⁾ | Schülerzahl: 350 | Klassenzahl: 18
- Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen
Theodor-Heuss-Schule, Grundschule Memmingen [Schul-Nr. 8585]
KR/KRin (m/w/d) | Besoldungsstufe: A 13+AZ ²⁾ | Schülerzahl: 414 | Klassenzahl: 19

¹⁾ Amtszulage 225,43 € | ²⁾ Amtszulage 291,09 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Montag, 02.09.2024
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Mittwoch, 04.09.2024
Regierung von Schwaben:	Mittwoch, 11.09.2024

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)

1. Sie werden gebeten folgende **Bewerbungsunterlagen** auf dem Dienstweg einzureichen:
 - Formblatt „[Bewerbung um eine Funktionsstelle](#)“ (1-fach)
 - Kopie der letzten beiden dienstlichen Beurteilungen (1-fach)
 - Portfolio (1-fach)Bitte verzichten Sie dabei auf Bewerbungsmappen, Kunststoffhefter, Prospekthüllen etc.
2. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) **des Freistaats Bayern in Betracht**.
3. Von den Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) erwarten wir, dass sie die erforderlichen **EDV-Kenntnisse** besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
4. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke ([KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489](#)) wird hingewiesen.
5. Für **Funktionsstellen an einer Grundschule** können sich Lehrkräfte (m/w/d) der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für **Funktionsstellen an einer Mittelschule** gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
6. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine **Angehörige oder ein Angehöriger** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.

7. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, **spätestens ein Jahr nach der Ernennung** nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
8. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
9. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
10. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
11. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, **nicht in unmittelbarer Konkurrenz** zu werten.
12. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch **nach wiederholter Ausschreibung** keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.
Bei einer erneuten Ausschreibung können sich auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben.
Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
13. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber (m/w/d) zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, **wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.**
14. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter (m/w/d) ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder **in unmittelbarer Umgebung** nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUJKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
15. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft (m/w/d) bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
16. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d) für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen.

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) (BesGr. A 14+AZ) als Leiterin bzw. Leiter eines Studienseminars für die Ausbildung mit der zusätzlichen Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung

Im Regierungsbezirk Schwaben ist die Stelle einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors (m/w/d) (BesGr. A 14+AZ) als Leiterin bzw. Leiter eines Studienseminars in Kombination mit der zusätzlichen Aufgabe der Beauftragten oder des Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin bzw. Seminarrektor (m/w/d) der Besoldungsgruppe A 14+AZ als Studienseminarleiterin bzw. Studienseminarleiter kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren (m/w/d) für das Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen in Frage, welche die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke" (KMBek vom 18. März 2011, Nr.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) sowie folgende Mindestvoraussetzungen nachweisen können:

- Fundierte praktische und nachweislich theoretische Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Inklusion
- Erfahrungen in der fachlichen Kooperation mit Universitäten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Tätigkeit im organisatorischen bzw. koordinierenden Bereich

Anforderungsprofil:

- Organisation und Unterstützung bedarfsgerechter regionaler Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen für die Seminarleitungen
- Weiterentwicklung von Netzwerken nach regionalen Möglichkeiten mit Ansprechpartnern für Hospitationen an Schulen mit Inklusionsmaßnahmen, für die Kooperation von Seminar und Förderschule bzw. Seminar und Schule mit Schulprofil Inklusion
- Beteiligung an überregionalen Arbeitstagen zum Austausch von Erfahrungen sowie Unterstützungskonzepten für Seminarleitungen
- Intensive Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie der für Inklusion zuständigen Sachgebiete an der Regierung
- Enge Kooperation mit den Universitäten im Blick auf die Konzeptionierung und Abstimmung inklusiver Themen in den unterschiedlichen Fachbereichen
- Unterstützung bei der Intensivierung der genannten Themen in der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Zu durchlaufendes Amt auf dem Weg nach A 14+AZ ist das Amt der Studienseminarleiterin bzw. des Studienseminarleiters in A 14. Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 14+AZ kann unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Mindestwartezeiten erfolgen.

Die Funktionsstelle ist eingeschränkt teilzeitfähig.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Den Bewerbungsgesuchen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 02.09.2024
Mittwoch, 04.09.2024
Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors (m/w/d) informationstechnische Beratung digitale Bildung (BesGr. A 13+AZ) im Bereich der Staatlichen Schulämter im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beratung digitale Bildung in Bayern vom 28. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 251) die Stelle **„Informationstechnische Beratung digitale Bildung“** für den Bereich Grund- und Mittelschulen bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen der Bes.Gr. A 13+AZ** (FN 1 = klein) zu besetzen.

Die Tätigkeit **Informationstechnische Beratung digitale Bildung** umfasst schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Beratungsschwerpunkt Informationstechnik von pädagogisch wie didaktisch und wirtschaftlich angemessener IT-Ausstattung bis zu rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext der Mediennutzung in Schulen;
- Vermittlung informationstechnischer und mediendidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen;
- Information über aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen im Bereich schulischer IT-Infrastrukturen (ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachaufwandsträgern);
- Auswahl und Vorstellung geeigneter digitaler Technologien für den Einsatz in der Schule (ggf. auch fachbezogen);
- Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Sachaufwandsträger.

Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 251) unter Ziffer 3 und 4.2 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12+AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12+AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung sowie eine aktuelle Verwendungseignung als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor BdB;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;

Alternativ wird den im Schuljahr 2020/2021 bestellten sowie den zum Schuljahr 2021/2022 zu bestellenden iBdB die Möglichkeit eröffnet, Qualifikationsoption 2 zu wählen (siehe hierzu KMS mit Az. I.4-BS4400.27/130/108 vom 01.03.2021). Diese enthält anstelle des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik Module, die auf die aktuellen spezifischen Anforderungen der Ausstattungsberatung im Rahmen der Förderprogramme abgestimmt sind (siehe hierzu KMS mit I.4-BS4400.27/130/107 vom 01.02.2021).

- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Eine Beförderung kann frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Monaten ab Übertragung der Funktion erfolgen. Ebenso muss eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus dazu vorliegen. Weitere Voraussetzungen sind in der KMBek „Beratung digitale Bildung“, AZ. I.4-BS4400.27/130/47 ausgeführt.

Das Funktionsamt der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors (m/w/d) ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13+AZ (FN 1 =klein) ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, sofern der Erfüllung der Dienstgeschäfte nichts entgegensteht. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z. B. Konrektorin bzw. Konrektor) ist ausgeschlossen.

Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Herrn RSchD Richard Steurer wenden (Tel.: 0821 327 2107; Email: richard.steurer@reg-schw.bayern.de).

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 02.09.2024
Mittwoch, 04.09.2024
Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors (m/w/d) Schulpsychologie (BesGr. A 13+AZ) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen** ist die **Stelle einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors (m/w/d) Schulpsychologie der Bes.Gr. A 13+AZ** (FN 1 = klein) zu besetzen.

Die Aufgaben ergeben sich aus den Richtlinien der schulpädagogischen Beratung gemäß KMBek Nr. VI/9-S4305-6/40 922 vom 29.10.2001 (siehe KWMBI. Teil I Nr. 22/2001 vom 30.11.2001), KMS vom 29.06.2001 Nr. IV/6-S 7305-4/71 210 sowie aus weiteren einschlägigen Verlautbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) mit dem Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen der Bes.Gr. A 12 und A 12+AZ sowie Studienrätinnen bzw. Studienräte (m/w/d) mit dem Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen der Bes.Gr. A 13,

- die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12+AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung sowie eine aktuelle Verwendungseignung Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor Schulpsychologie erhalten haben
- oder**
- die mit entsprechender Lehrbefähigung ein abgeschlossenes (Zweit-)Studium der Psychologie von mindestens vier Semestern aufweisen und in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12+AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung sowie eine aktuelle Verwendungseignung Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor Schulpsychologie erhalten haben.

Die Beratungsrektorin bzw. der Beratungsrektor (m/w/d) bleibt weiterhin einer Schule zugewiesen und erhält Anrechnung gemäß gültigem Schlüssel.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, sofern der Erfüllung der Dienstgeschäfte nichts entgegensteht.

Den Bewerbungen ist eine kurze Darstellung der bisherigen Beratungstätigkeit beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 02.09.2024
Mittwoch, 04.09.2024
Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle als Fachberatung für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grund- und Mittelschule)** neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) mit dem Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen oder Fachlehrkräfte (m/w/d) an Grundschulen und Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberaterstätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A12, A12+AZ oder A13 oder Fachlehrkräfte, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben. Zudem müssen Fachlehrkräfte eine aktuelle Verwendungseignung für die Fachberatung „Sport“ aufweisen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A10 nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 1, Spiegelstrich 1, Alternative 2 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A11 erhalten nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 2, Spiegelstrich 1, Alternative 2 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG).

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBl. Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 02.09.2024
Mittwoch, 04.09.2024
Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Ausschreibung einer Stelle als Fachberatung für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Augsburg

Beim **Staatlichen Schulamt in der Stadt Augsburg** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) mit dem Lehramt an Grundschulen oder Fachlehrkräfte (m/w/d) an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit bei Schulsport-Wettkämpfen (Beratung, Durchführung und Organisation) erwartet.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben des Sonderprogramms zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter wären (Vor-)Erfahrungen im Bereich Schwimmen wünschenswert.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A12, A12+AZ oder A13 oder Fachlehrkräfte, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben. Zudem müssen Fachlehrkräfte eine aktuelle Verwendungseignung für die Fachberatung „Sport“ aufweisen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A10 nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 1, Spiegelstrich 1, Alternative 2 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppe A11 erhalten nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 2, Spiegelstrich 1, Alternative 2 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG).

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBl. Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Montag, 02.09.2024
Mittwoch, 04.09.2024
Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

Erneute Ausschreibung von drei Funktionsstellen für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung

Mit KMS, Az. III.3-BP7035.0/32/3 vom 14.05.2023 wurde den Regierungen die Möglichkeit gegeben, zum Schuljahr 2024/25 Funktionsstellen für Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen auszuschreiben und zu besetzen.

Aufgrund des aktuell hohen Unterstützungsbedarfs im Bereich der Sprachförderung an Schulen ist für Förderlehrkräfte die Weiterqualifizierung zur Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung vorgesehen.

Für das Schuljahr 2024/2025 werden **drei Funktionsstellen** schulamtsbezogen für Förderlehrkräfte (m/w/d) mit Schwerpunkt Sprachförderung in A 11 ausgeschrieben:

1. Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen **beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm**
2. Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen **bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren**

3. Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Augsburg

Der Aufgabenbereich umfasst neben der fachspezifischen Unterstützung v.a. in Deutschklassen die schulamtsübergreifende Koordination und Vernetzung, insbesondere mit der Fachberatung und Koordination für Förderlehrkräfte bei den Staatlichen Schulämtern. Weitere Ausführungen finden sich in den Ausführungen zur Stellenbeschreibung der Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung (A11) nach erfolgreicher Weiterqualifizierung.

Im Rahmen der Übernahme der Funktionsstelle ist eine mehrteilige Qualifizierungsmaßnahme an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung zu absolvieren. Erst nach einjähriger Bewährung und Abschluss dieser Maßnahme ist die Beförderung möglich.

Anforderungsprofil:

Mindestvoraussetzungen für die Bewerbung um das Amt der Förderlehrkraft mit Schwerpunkt Sprachförderung sind:

- mindestens das Prädikat „BG“ in der letzten Dienstlichen Beurteilung in A 10 oder höher
- Bereitschaft zur berufsbegleitenden Teilnahme an der 12-monatigen Weiterqualifizierungsmaßnahme (Präsenz- und Online-Module, Hospitationen)
- Bereitschaft zur Tätigkeit an mehreren Schulstandorten, ggf. an verschiedenen Schularten

Für das Amt „Förderlehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sprachförderung an Grund- und Mittelschulen“ der BesGr. A11 an Grund- und Mittelschulen können sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer (m/w/d) der Besoldungsgruppen A10 und A11 bewerben.

Hinweis: Von der Mindestbewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) kann bei erneuter Ausschreibung abgewichen werden.

Stellenbeschreibung der Förderlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sprachförderung (A11) nach erfolgreicher Weiterqualifizierung

- eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung, v. a. in (schulartunabhängigen) Deutschklassen, inklusive Leistungsbewertung und ggf. Einsatz bei Sprachstanderhebungen im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden im Schulamtsbezirk (bedarfsorientierter Einsatz)
- Unterrichtseinsatz im Bereich der Differenzierung nach grundständiger Ausbildung (z. B. Förderunterricht, Sprachförderung, AG-Bereich) im Umfang des verbleibenden Stundenmaßes (keine Notengebung)
- (familienpolitische) Teilzeit kann für bis zur Hälfte des Stundenmaßes gewährt werden (anteilige Verteilung auf Unterrichtseinsatz im Bereich Sprachförderung und im Bereich der Differenzierung)
- die Verwaltungstätigkeit gemäß Dienstanweisung vom 23.09.2014 ist mit Übernahme der Funktion nicht mehr zu erbringen
- vorbehaltlich der Stellensituation ist eine zusätzliche Beförderungsmöglichkeit nach A 12 geplant. Das Tätigkeitsfeld der Funktionsstellen in BesGr. A 12 wird u.a. auch eine schulartunabhängige Fortbildungstätigkeit im Bereich der Sprachförderung beinhalten. Auch hier ist eine Weiterqualifizierung über ein Aufbaumodul verpflichtend.

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern auf Lebenszeit verbeamtete Förderlehrkräfte (m/w/d) in den Besoldungsgruppen A10 oder A11. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Montag, 02.09.2024

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Mittwoch, 04.09.2024

Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 11.09.2024

Susanne Reif
Abteilungsleiterin

ANDERE REGIERUNGSBEZIRKE

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

- Oberfranken
https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html
- Mittelfranken
[Mittelfränkischer Schulanzeiger - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](https://www.mittelfranken.bayern.de/schulanzeiger/)
- Unterfranken
[Amtlicher Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken - Regierung von Unterfranken \(bayern.de\)](https://www.unterfranken.bayern.de/schulanzeiger/)
- Oberpfalz
[Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberpfalz - Regierung der Oberpfalz \(bayern.de\)](https://www.oberpfalz.bayern.de/schulanzeiger/)
- Oberbayern
[Oberbayerischer Schulanzeiger - Regierung von Oberbayern](https://www.oberbayern.bayern.de/schulanzeiger/)
- Niederbayern
[Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern - Regierung von Niederbayern](https://www.niederbayern.bayern.de/schulanzeiger/)

SCHULAUF SICHT

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festgelegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Zweite Staatsprüfung 2025 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Januar 2024, Az. III.3-BS7154.0/2/43 (BayMBI. 2024, Nr. 31)

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2025 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ab, die im September 2023 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 7. November 2002 (oder frühere Fassungen) oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind. Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Garching, Regenstauf, Röthenbach a. d. Pegnitz und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 2.1 Einzellehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025, Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin bzw. dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
 - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 10. März 2025 bis 30. Mai 2025,
 - 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025. In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 11. April 2024 bis zum 11. Oktober 2024.
4. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2023 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 7. Januar 2025 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben der örtlichen Prüfungsleiterin bzw. dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2025 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2024 abgelegt und bestanden haben.

5.1. Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

- 5.1.1. falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 2. Juli 2024,
- 5.1.2. falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
- 5.1.3. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

5.2. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen über zu kompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrkräfte nach der ZAPO-F II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Januar 2024, Az. III.3-BS7170.0/9/27 (BayMBI. 2024, Nr. 32)

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2025 der Fachlehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrkräfte (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich im Schuljahr 2024/2025 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom 11. April 2024 bis 11. Oktober 2024. Die schriftliche Hausarbeit ist bei der Seminarleiterin/dem Seminarleiter einzureichen. Diese/Dieser meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025 statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin/dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
 - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 14. April 2025 statt.
 - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025 statt.
 - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2025, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 1. August 2025 festgelegt.
 - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Wiederholung der Qualifikationsprüfung
 - 4.1 Die Meldung hat spätestens zu erfolgen:
 - 4.1.1 Falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: 2. Juli 2024
 - 4.1.2 Falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.
5. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen über zu kompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Dezember 2023, Az. III.3-BS7176.0/6/27 (BayMBI. 2024, Nr. 16)

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Qualifikationsprüfung 2025 nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685), für diejenigen Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter durch, die im September 2023 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfB und hat Wettbewerbscharakter.

1. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
2. Die Meldungen zur Prüfung zur Notenverbesserung nach § 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II sind innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten (siehe oben Nr. 1d).
3. Der schulpraktische Teil der Prüfung findet im Zeitraum vom 20. Januar 2025 bis 6. Juni 2025 statt.
4. Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 10. Juni 2025 bis 13. Juni 2025 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 14. April 2025 statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2025, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 1. August 2025 festgelegt.
7. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen über zu kompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung der Stelle als Schulleitung der anerkannten Privaten Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Neu-Ulm

In Nachfolge suchen wir für unsere langjährige Schulleitung an unserem Standort in Neu-Ulm zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte

Schulleitung (m/w/d) in der Besoldungsgruppe A14+AZ Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagogen oder Berufsschullehrkraft

die Freude daran hat, Jugendlichen, Eltern, Kooperationspartnern und Mitarbeitenden empathisch und kooperativ zu begegnen und als Führungspersönlichkeit die entsprechende pädagogische Sensibilität mitbringt.

An unserer staatlich anerkannten Privaten Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Neu-Ulm helfen wir Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, mit schwierigen Umweltbedingungen oder seelischen Problemen, aber auch Schülerinnen und Schüler mit und ohne erhöhtem Förderbedarf.

Ihre Aufgaben

Als Schulleitung unserer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Neu-Ulm sind Sie in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des Kolping Schulwerks e.V. in der Diözese Augsburg für die nachhaltige Weiterentwicklung der Schule verantwortlich. Bei uns haben Sie die spannende Möglichkeit, sich eigenverantwortlich in unsere wertebasierte und am Mensch orientierte Schulgemeinschaft einzubringen und effektiv etwas zu bewegen.

- Gesamtverantwortung für die organisatorische und pädagogische Leitung der Schule
- Führung und Entwicklung des Lehrerkollegiums sowie Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung
- Akquise von Lehrerinnen und Lehrern im Bereich der privaten Schulstundenfinanzierung
- Repräsentation der Schule als Teil des Leitungsteams
- Leitung Schulentwicklung und in der curricularen Arbeit
- Durchführung von theoretischem und fachpraktischem Unterricht und Praxisbegleitung
- Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler
- Aktive Zusammenarbeit mit Eltern, Kooperationspartnern und externen Institutionen

Ihr Profil

Neben den fachlichen Voraussetzungen für die Leitung einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung suchen wir eine Persönlichkeit, die an der Entwicklung einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Freude hat. Sie können von uns die Einbindung in ein tolles Team und eine langfristige Perspektive erwarten.

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Lehramt Sonderpädagogik oder Lehramt an beruflichen Schulen
- Gute Examensnoten
- Mehrjährige Erfahrung in der Schul- oder Unterrichtsleitung
- Nachgewiesene Führungserfahrung und Fähigkeit zur Personalführung und -entwicklung
- Fundierte Kenntnisse in der Sonderpädagogik und individuelle Förderung von Schülern mit besonderen Bedürfnissen
- Kenntnisse der Schulgesetzgebung sowie angrenzender Regelungen im Bundesrecht und Landesrecht
- Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsvermögen sowie hohe soziale Kompetenz
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck

- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten

Bei Beamten und Beamtinnen erfolgt die Zuordnung im Rahmen einer Zuweisung gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Unser Angebot

- Sinnerfüllte, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Leitungstätigkeit mit großem Gestaltungsspielraum
- Strukturierte und qualifizierte Einarbeitung, sowie Unterstützung der Schule durch den Träger im Bereich Verwaltung
- Interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten

Das erwartet Sie

Aus unseren Wurzeln heraus liegen uns eine werteorientierte Einstellung und ein soziales wie konstruktives Miteinander besonders am Herzen. Wir bieten Ihnen daher:

- Eine sehr gute Einarbeitung
- Ein motiviertes Team sowie ein kollegiales Miteinander
- Ein angenehmes Arbeitsumfeld mit spannenden Herausforderungen

Wenn Sie mit uns gemeinsam die Anforderungen der Zukunft meistern wollen, bewerben Sie sich bitte mit vollständigen Unterlagen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Lassen Sie uns gemeinsam den nächsten Schritt gehen: Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis 30.08.2024** an:

Die Kolping Akademie
Geschäftsleitung
Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
bewerbung@die-kolping-akademie.de

Bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten senden Sie die Unterlagen auf dem Dienstweg bitte in Kopie an:

Regierung von Schwaben
Bereich 4 – Schulen
Sachgebiet 40.1
Fronhof 10
86152 Augsburg